



Kanton Zürich  
Baudirektion



# Vorentwurf – synoptische Darstellung

vom 13.05.2022

## Rechtsentwicklung Objektwesen – Synopse

### Verordnung über die Plattform der gebäude- und grundstückbezogenen Daten (Objektwesenverordnung, OWV)

Während der Dauer der Vernehmlassung sind alle berechtigt, sich unter Angabe des Namens und der Postadresse an der Vernehmlassung zu beteiligen und sich zum Entwurf zu äussern. Anonyme Eingaben werden nicht entgegengenommen.

Bitte benützen Sie für Ihre Stellungnahme die Webapplikation eVernehmlassungen der Baudirektion. Sie bietet verschiedene Funktionen, die Ihnen und Ihrer Organisation die Erfassung und Übermittlung Ihrer Stellungnahme erleichtert. Zugriff erhalten Sie über:

<https://evernehmlassungen-bd.zh.ch/de/objektwesenzh/login>

Falls Sie Ihre Rückmeldungen dennoch per E-Mail einsenden möchten, dann füllen Sie bitte die blaumarkierten Bereiche der untenstehenden Formulare aus und senden Sie sie anschliessend an folgende E-Mail-Adresse: [info.objektwesen@bd.zh.ch](mailto:info.objektwesen@bd.zh.ch)



## Personalien

Anrede	
Organisation	
Name*	
Vorname*	
Adresse*	
Zusatz	
Postleitzahl*	
Ort*	

\* Pflichtfelder

## Vorentwurf

## Erläuterungen

### **Verordnung über die Plattform der gebäude- und grundstückbezogenen Daten (Objektwesenverordnung, OWV)**

(vom .....)

*Der Regierungsrat,*

nach Einsichtnahme in den Beschluss des Kantonsrats vom      und der [Kommission] vom  
*beschliesst:*

I. Es wird folgende Verordnung erlassen:

#### **A. Plattform ObjektwesenZH**

##### *Technische Anforderungen*

§ 1. <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle «ObjektwesenZH» (Geschäftsstelle) sorgt für angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um den Schutz der sich auf der Plattform befindenden Daten zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt.

<sup>3</sup> Die Anmeldung auf der Plattform erfolgt mittels Log-In.

##### *Protokollierung*

§ 2. <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle protokolliert mittels technischem Monitoring, wer wann auf welche Daten zugegriffen hat und wann der Zugriff erfolgt ist. Die Dateneigentümerinnen und -eigentümer werten die Protokolle periodisch aus.

<sup>2</sup> Nicht mehr benötigte Protokolle werden nach Ablauf der für die jeweilige Dateneigentümerinnen und -eigentümer geltenden Aufbewahrungsfristen automatisiert gelöscht.

##### *Gebäude- und grundstücksbezogene Daten*

§ 3. <sup>1</sup> Die Plattform enthält die in Anhang 1 aufgeführten gebäude- und grundstücksbezogenen Daten (Objektdaten).

##### *Schlüsselinformationen*

### Vorentwurf

### Erläuterungen

§ 4. <sup>1</sup> Zur Verknüpfung der Objektdaten werden die folgenden Schlüsselinformationen verwendet:

- a. eidgenössischer Gebäudeidentifikator GWR (EGID),
- b. eidgenössischer Grundstückidentifikator (EGRID),
- c. eidgenössischer Strassenidentifikator (ESID),
- d. eidgenössischer Gebäudeadressidentifikator (EGAID),
- e. eidgenössischer Eingangsidentifikator (EDID),
- f. Unternehmensidentifikator (UID),
- g. AHV Nummer (AHVN13).

<sup>2</sup> Zur Gewährleistung der Geheimhaltung der AHVN13 gemäss § 4 Abs. 3 OWG werden die besonderen Informationssicherheitsrichtlinien des Kantons Zürich angewendet und umgesetzt.

#### *Datenlieferung*

§ 5. <sup>1</sup> Die Datenlieferung an die Plattform erfolgt grundsätzlich täglich über die elektronische Schnittstelle der Dateneigentümerinnen und -eigentümer in Absprache mit der Geschäftsstelle.

<sup>2</sup> Die Daten im Dateneigentum des Bundesamts für Statistik werden automatisch täglich vom Gebäude- und Wohnungsregister heruntergeladen.

<sup>3</sup> Schweizer Standards im Sinne von § 5 Abs. 2 OWG sind alle an den Standard eCH-0129 «Objektwesen» geknüpften «Domänen-Standards».

#### *Nutzungsprofile*

§ 6. <sup>1</sup> Es bestehen folgende Nutzungsprofile:

- a. Profil 1 – Daten für die allgemeine Nutzung (öffentlich),
- b. Profil 2 – Grundbuchdaten für die allgemeine Nutzung (öffentlich),
- c. Profil 3 – Daten mit Relevanz für die Arbeit mit Gebäuden und Grundstücken.,
- d. Profil 4 – Daten mit Relevanz für die Arbeit mit Gebäuden und Grundstücken, ergänzt mit Daten der Gebäudeversicherung Kanton Zürich,
- e. Profil 5 – Grundbuchdaten mit Relevanz für die Arbeit mit Gebäuden und Grundstücken, ,

### Vorentwurf

### Erläuterungen

- f. Profil 6 – Daten mit Relevanz für die Erhebung von Statistiken,
- g. Profil 7 – Daten mit Relevanz für die Arbeit der Steuerämter,
- h. Profil 8 – Daten mit Relevanz für die Polizeiarbeit und Strafverfolgung,
- i. Profil 9 – Daten mit Relevanz für die Arbeit der Gebäudeversicherung Kanton Zürich,
- j. Profil 10 – Daten mit Relevanz für die Ausbildung und Forschung.

<sup>2</sup> Die den Nutzungsprofilen zugeordneten Daten sind in Anhang 1 geregelt.

#### *Zuordnung*

§ 7. Den Nutzergruppen gemäss § 6 Abs. 1 OWG werden im Anhang 2 dieser Verordnung unter Berücksichtigung ihrer Nutzungsbedürfnisse Nutzungsprofile zugeordnet.

#### *Form des Datenzugangs*

§ 8. <sup>1</sup> Kann eine Nutzungsanfrage aus einer in § 6 Abs. 1 OWG genannten Nutzergruppe mindestens einem Nutzungsprofil zugeteilt werden, stehen gemäss Anhang 2 die möglichen Formen des Datenzugangs fest.

<sup>2</sup> Möglich sind die folgenden Zugangsformen:

- a. Die eingeschränkte Einzelabfrage auf das Portal (E-E) und über den Webdienst (A-EE) erfolgt bei Nutzungen für allgemeine Aufgaben. Dabei wird die Anzahl der pro IP-Adresse und Zeitraum möglichen Abfragen beschränkt.
- b. Die uneingeschränkte Einzelabfrage auf das Portal (E-U) und über den Webdienst (A-EU) erfolgt bei Nutzungen für besondere Aufgaben.
- c. Der Systemzugriff über den Webdienst für den Zugang zum Datenbestand (A-S) und für die Abfrage von Änderungsmeldungen in den Daten (A-M) erfolgt zurückhaltend dort, wo für besondere Aufgaben IT-Systeme zum Einsatz kommen und wo heute zum Teil redundante Datenbestände verwaltet werden.
- d. Der Datenbezug von Auszügen aus den Objektdaten (D) oder Meldungen von Änderungen an den Daten (D-M) erfolgt auf Einzelbestellung, Abonnement oder auf Anweisung der Dateneigentümerin bzw. des Dateneigentümers.
- e. Der personenbezogene Zugang (P) erfolgt dort, wo es die gesetzlichen Aufgaben erfordern.

### Vorentwurf

### Erläuterungen

#### **B. Zuständigkeiten Gebäude- und Wohnungsregister**

##### *Koordinationsstelle*

§ 9. <sup>1</sup> Das Amt für Raumentwicklung (ARE) führt die kantonale Koordinationsstelle gemäss Art. 5 Abs 1 VGWR als Bestandteil der Geschäftsstelle.

<sup>2</sup> Die kantonale Koordinationsstelle:

- a. betreut die Erhebungsstellen Baustatistik fachlich hinsichtlich der kombinierten Bau/GWR-Erhebung mit Ausnahme der Städte mit anerkanntem GWR,
- b. stellt in Absprache mit dem BFS sicher, dass die Daten des GWR regelmässig aktualisiert werden,
- c. betreibt ein Auskunftssystem mit einer Kopie der Daten des BFS.

##### *Gemeinden*

§ 10. Die Gemeinden sind für die Erhebung und Nachführung der Registerdaten sowie deren Übermittlung an das GWR verantwortlich.